

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Jan Wäspe
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

gever@blw.admin.ch

Glattbrugg, 4. Juli 2022

VSA-Stellungnahme zur Anpassung von Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den Anpassungen des Anhangs 1 Ziffer 6.1.2. der Direktzahlungsverordnung (DZV) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und äussern uns wie folgt:

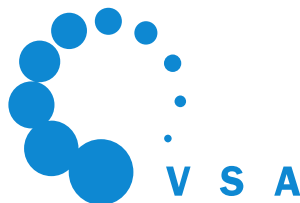
Der VSA kann die Gründe für die Anpassung der DZV nachvollziehen und ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Kantone vom hohen administrativen Verwaltungsaufwand befreit werden, der für die Ausstellung der zeitlich befristeten Sonderbewilligungen anfällt.

Wir erlauben uns jedoch folgende grundlegenden Bemerkungen: Gemäss Artikel 18 Absatz 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird die Anwendung von PSM mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser im ÖLN **verboten**. Eine Anwendung ist nur noch möglich, wenn keine anderen Wirkstoffe mit einem tieferen Risikopotenzial zur Verfügung stehen. Nun kriegen die Landwirte via DZV für definierte Schaderreger in 22 Kulturen eine zeitlich unbefristete «Blankogehmigung».

Dazu stellen sich uns folgende Fragen:

- Bis wann stehen Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung, damit das eigentlich geltende Verbot nicht mehr mit Sonderbewilligungen umgangen werden kann?
- Was passiert, wenn keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial absehbar sind? (insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schädlinge gemäss BLW *sehr häufig auftreten und in den meisten Parzellen jedes Jahr bekämpft werden müssen, sobald erste Befälle auftreten*).
- Warum werden die eigentlich verbotenen Wirkstoffe bereits eingesetzt, wenn die Schäden erst gering¹ sind? Diese Praxis widerspricht dem Grundsatz des integrierten Pflanzenschutzes, wonach die chemische Bekämpfung das allerletzte Mittel darstellt.
- Warum senken wir nicht die Anforderungen der Grossverteiler? Wenn die Konsument/innen gewisse Schäden oder optische Veränderungen akzeptieren würden, müssten deutlich weniger Pestizide eingesetzt werden.

¹ Siehe Erläuterungen BLW im Kap. 1.3: *Der Schutz von Gemüsekulturen ist besonders heikel. Die kommerziellen Qualitätsstandards sind streng und ein geringer Schaden kann dazu führen, dass der gesamte Satz vom Markt abgelehnt wird. Diese Schädlinge in der Liste treten sehr häufig auf und müssen in den meisten Parzellen jedes Jahr bekämpft werden, sobald erste Befälle auftreten.*



Vor dem Hintergrund obiger Fragen verlangen wir folgende flankierenden Massnahmen zur Anpassung von Anhang 1 Ziffer 6.1.2 der Direktzahlungsverordnung:

- Die Anpassung der Direktzahlungsverordnung wird befristet auf die Jahre 2023 und 2024. Bis dahin wird auch klarer sein, wo wir bezüglich Reduktion der Risiken von Pestiziden um 50% bis 2027 stehen.
- Das BLW publiziert eine Abschätzung, welcher Anteil der Anwendungen jeder Substanz per Sonderbewilligung trotzdem erlaubt wird.
- Das BLW publiziert die von den Kantonen ausgestellten Sonderbewilligungen (für diejenigen Kulturen/Schädlinge, die nicht unter die geplante Anpassung der DZV fallen), damit die Öffentlichkeit einen Überblick kriegt, wo und wie oft Sonderbewilligungen erteilt werden.
- Das BLW schafft ein Dialogforum (Grossverteiler, Landwirtschafts- und Konsumentenorganisationen), an dem die geltenden Qualitätsnormen insb. für Gemüse und Früchte kritisch hinterfragt werden sollen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Stefan Hasler, Direktor VSA

Heinz Habegger, Präsident VSA

Beilagen:

- keine